Satzung des Geschichtsvereins Lahnau, Stand 17.10.2015

Paragraph 1: Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Geschichtsverein Lahnau e.V.

Er hat seinen Sitz in 35633 Lahnau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

Paragraph 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die Erforschung der Geschichte und die Dokumentation, die Publikation und die Präsentation dieser Ergebnisse.
- die Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen.
- die Benennung oder den Erhalt von erhaltenswerten Objekten (Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern) nach dem Denkmalschutzgesetz.
- die Sicherung und Förderung von regionalem Brauchtum.
- die Erforschung von archäologischen Kulturwerten.

Paragraph 3: Vereinsmitgliedschaften

Mitgliedschaften in anderen Vereinen können begründet werden, wenn diese dem Vereinszweck dienen.

Paragraph 4: Gemeinnützigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 6: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung beider gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung ist nur statthaft, wenn sie dem Verein schaden würde. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beitragszahlungen. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
 Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen
 Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt
 verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäfts-führenden Vorstandes und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Sach- und Vermögenswerte oder Beitragszahlungen.

Paragraph 7: Ehrenmitgliedschaft

Einem Mitglied, das sich um die Erfüllung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenbezeichnung "Ehrenmitglied" verliehen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Vorstandsmitgliedern bei der Amtsführung von 12 Jahren die Ehrenbezeichnung "Ehrenvorstandsmitglied" verliehen werden. Die posthume Verleihung ist möglich. Die rechtliche Stellung der Ehrenmitglieder innerhalb des Vereins bleibt davon unberührt.

Paragraph 8: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung festgelegt.

Paragraph 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Paragraph 10: Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem zuständigen Vorstandmitglied einberufen und von diesem geleitet.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung in den Lahnau-Nachrichten. Mitglieder die nicht in Lahnau wohnen, sind mit persönlichem Anschreiben einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung oder 1/3 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von einem weiteren anwesenden Mitglied des Vereins mit zu unterzeichnen.

2. Aufgaben

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- h) die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- i) die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

3. Beschlüsse

Jede formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen der Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Paragraph 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen und dem erweiterten Vorstand:

a) Der gesetzliche Vorstand

(nachstehend Vorstand genannt) im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Er ist aufgeteilt in den

- Vorstandsmitglied für Vereinsführung
- Vorstandsmitglied für Vereinsleben
- Vorstandsmitglied für Finanzen

b) Der erweiterte Vorstand

Er besteht aus 5 bis maximal 8 weiteren Mitgliedern des Vereins, denen besondere Aufgaben / Zuständigkeiten durch den Vorstand zugewiesen werden (Arbeitskreise). Sie unterstehen dem Vorstand. Im Jahresbericht sind die Zuständigkeiten dar zu legen.

Der gesetzliche Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, ab dem Tag der Wahl bis zur zukünftigen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet für diese Stelle eine Neuwahl in der nächsten Jahresmitgliederversammlung statt. Falls nicht vor Ablauf der Wahlzeit eine neue Wahl erfolgt, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Paragraph 12: Vertretung des Vereins

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorstand. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind zusammen gemeinsam vertretungsberechtigt und können Untervollmachten erteilen. Trifft der Vorstand Festlegungen über den Umfang der Bevollmächtigung, sind die gesetzlichen Vertreter an diese Festlegungen gebunden.

Paragraph 13: Datenschutz und sonstige Erklärungen

- Datenschutzerklärung
 Jedes Mitglied, welches im Verein Zugang zu sensiblen Daten hat verpflichtet sich z.B.
 bei Antritt einer Position über eine Datenschutzerklärung, Geheimhaltung zu wahren.
- Sach- und Vermögenswerte Sach- und Vermögenswerte, welche Mitglieder in den Verein einbringen, sind Vereinseigentum.
 Eine Rückübertragung ist nicht vorgesehen.
- Foto- und Bildrechte
 Durch Vereinsgeräte aufgezeichnete analoge Daten und digitale Dateien sind Vereinseigentum.

Mit privaten Geräten aufgezeichnete analoge Daten und digitale Dateien sind verbleiben im Eigentum der jeweiligen Privatperson. Sie kann die Nutzungsrechte schriftlich an den Verein abtreten.

 d) Urheberrechte
 Die Rechte an den dem Verein zugegangenen Dateien oder Schriftlichkeiten von Privatpersonen k\u00f6nnen von dieser an den Verein zur Nutzung schriftlich \u00fcbertragen werden

Das Urheberrecht verbleibt bei dem Verfasser so lange er es nicht überträgt.

Paragraph 14: Rechnungsprüfer

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren wechselseitig. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Rechnungen des Vereins und halten das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht fest. Sie berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Paragraph 15: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander-folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat zwei Liquidatoren zu wählen, die die Liquidation des Vereins vornehmen.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Lahnau zu, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lahnau.	dan	17	Okto	har	201	15
i ailiau.	CIETT		. UNIU	ואווו	/ ()	1 :)

Vorstand 1 Vorstand 2